



Rat der
Europäischen Union

013968/EU XXVI. GP
Eingelangt am 08/03/18

Brüssel, den 8. März 2018
(OR. en)

6941/18
ADD 1

MI 156
ENT 42
CONSOM 60
SAN 80
ECO 23
ENV 164
CHIMIE 10

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	6. März 2018
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D053824/02 ANNEX
Betr.:	ANHANG zu VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über kosmetische Mittel

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D053824/02 ANNEX.

Anl.: D053824/02 ANNEX



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den XXX
[...] (2018) XXX draft

ANNEX

ANHANG

zu

Commission Regulation (EU).../...

**amending Annexes II and III to Regulation (EC) No 1223/2009 of the European
Parliament and of the Council on cosmetic products**

Die Anhänge II und III werden wie folgt geändert:

1) In Anhang II wird in der Tabelle folgender Eintrag angefügt:

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe			EG-Nummer
	Chemische Bezeichnung/INN	CAS-Nummer		
a	b	c		d
„X	Extrakt aus den Blüten von Tagetes erecta*	90131-43-4	290-353-9	290-353-9/-
	Öl aus den Blüten von Tagetes erecta*	90131-43-4		

* Ab dem [Datum = 9 Monate nach Inkrafttreten] dürfen kosmetische Mittel, die diesen Stoff enthalten, auf dem Unionsmarkt nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Ab dem [Datum = 12 Monate nach Inkrafttreten] dürfen kosmetische Mittel, die diesen Stoff enthalten, auf dem Unionsmarkt nicht mehr bereitgestellt werden.

** Ab dem [Datum = 9 Monate nach Inkrafttreten] dürfen kosmetische Mittel, die diesen Stoff enthalten, auf dem Unionsmarkt nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Ab dem [Datum = 12 Monate nach Inkrafttreten] dürfen kosmetische Mittel, die diesen Stoff enthalten, auf dem Unionsmarkt nicht mehr bereitgestellt werden.“

2) In Anhang III werden in der Tabelle folgende Einträge angefügt:

Laufende Nummer	Bezeichnung der Stoffe				Einschränkungen			Wortlaut Anwendungsbedingungen und Warnhinweise
	Chemische Bezeichnung g/INN	Gemeinsame Bezeichnung im Glossar der Bestandteile	CAS-Nummer	EG-Nummer	Art des Mittels, Körperteile	Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung	Sonstige	
a	b	c	d	e	f	g	h	i
„X	Extrakt aus den Blüten von Tagetes minuta* Öl aus den Blüten von Tagetes minuta**	Extrakt aus den Blüten von Tagetes minuta	91770-75-1; 91770-75-1/8016-84-0	294-862-7; 294-862-7	a) Mittel, die auf der Haut/in den Haaren verbleiben	a) 0,01 %	Für a) und b) gilt: Gehalt an alpha-Terthienyl (Terthiophen) im Extrakt/Öl ≤ 0,35 %.	
		Öl aus den Blüten von Tagetes minuta			b) Auszuspülen de/abzuspülende Mittel	b) 0,1 %	Für a) gilt: Nicht zur Verwendung in Sonnenschutzmitteln und	

								in Mitteln, die für die Exposition gegenüber natürlicher oder künstlicher UV-Strahlung vermarktet werden. Für a) und b) gilt: Bei einer kombinierten Verwendung mit Tagetes patula (Eintrag x) darf der gesamte kombinierte Gehalt an Tagetes in der gebrauchsfertigen Zubereitung die in Spalte g aufgeführten Höchstgrenze	
--	--	--	--	--	--	--	--	---	--

								n für die Konzentration nicht überschreiten .	
x	Extrakt aus den Blüten von Tagetes patula*** Öl aus den Blüten von Tagetes patula****	Extrakt aus den Blüten von Tagetes patula Öl aus den Blüten von Tagetes patula	91722-29-1; 91722-29-1/8016-84-0	294-431-3; 294-431-3/-	a) Mittel, die auf der Haut/in den Haaren verbleiben	a) 0,01 %	Für a) und b) gilt: Gehalt an alpha-Terthienyl (Terthiophen) im Extrakt/Öl ≤ 0,35 %. Für a) gilt: Nicht zur Verwendung in Sonnenschutzmitteln und in Mitteln, die für die Exposition gegenüber natürlicher oder künstlicher UV-Strahlung vermarktet werden. Für a) und b)		
					b) Auszuspülen de/abzuspülende Mittel	b) 0,1 %			

[illegible]

* Ab dem [Datum = 9 Monate nach Inkrafttreten] dürfen kosmetische Mittel, die diesen Stoff enthalten und nicht den Beschränkungen entsprechen, auf dem Unionsmarkt nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Ab dem [Datum = 12 Monate nach Inkrafttreten] dürfen kosmetische Mittel, die diesen Stoff enthalten und nicht den Beschränkungen entsprechen, auf dem Unionsmarkt nicht mehr bereitgestellt werden.

** Ab dem [Datum = 9 Monate nach Inkrafttreten] dürfen kosmetische Mittel, die diesen Stoff enthalten und nicht den Beschränkungen entsprechen, auf dem Unionsmarkt nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Ab dem [Datum = 12 Monate nach Inkrafttreten] dürfen kosmetische Mittel, die diesen Stoff enthalten und nicht den Beschränkungen entsprechen, auf dem Unionsmarkt nicht mehr bereitgestellt werden.

*** Ab dem [Datum = 9 Monate nach Inkrafttreten] dürfen kosmetische Mittel, die diesen Stoff enthalten und nicht den Beschränkungen entsprechen, auf dem Unionsmarkt nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Ab dem [Datum = 12 Monate nach Inkrafttreten] dürfen kosmetische Mittel, die diesen Stoff enthalten und nicht den Beschränkungen entsprechen, auf dem Unionsmarkt nicht mehr bereitgestellt werden.

**** Ab dem [Datum = 9 Monate nach Inkrafttreten] dürfen kosmetische Mittel, die diesen Stoff enthalten und nicht den Beschränkungen entsprechen, auf dem Unionsmarkt nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Ab dem [Datum = 12 Monate nach Inkrafttreten] dürfen kosmetische Mittel, die diesen Stoff enthalten und nicht den Beschränkungen entsprechen, auf dem Unionsmarkt nicht mehr bereitgestellt werden.“